

Satzung

über

- a) **die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ und**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“**

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 15.10.2003 in öffentlicher Sitzung

- a) **die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ und**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Bebauungsplanänderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Rubersbach-Immelsbach“ in der Fassung der 2. Änderung vom 20.09.1991.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

umfasst das Flurstück Nr. 1061 und Teile der Flurstücke Nrn. 1058 und 1059. Die Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 231 m².

§ 3 Bestandteile

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 15.10.2003 (**Anlage 3**) und
- b) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 15.10.2003, bauplanungsrechtlicher Teil (**Anlage 4**).

II. Örtliche Bauvorschriften:

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 15.10.2003 (**Anlage 3**) und
- b) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 15.10.2003, bauordnungsrechtlicher Teil (**Anlage 4**).

III. Beigefügt sind:

- a) Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000, in der Fassung vom 15.10.2003 (**Anlage 1**),
- b) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 15.10.2003 (**Anlage 2**),
- c) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 15.10.2003, Teile „Nachrichtlich übernommene Hinweise“ und „Empfehlungen“ (**Anlage 4**) und
- d) Querschnitt A – A, Maßstab 1 : 100, in der Fassung vom 15.10.2003 (**Anlage 5**).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer in der Bebauungsplanänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich

beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ und die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 15.10.2003
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach" und die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ sowie die vorstehende Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO in der Zeit vom 18.11.2003 bis einschließlich 24.11.2003 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekannt gemacht worden.

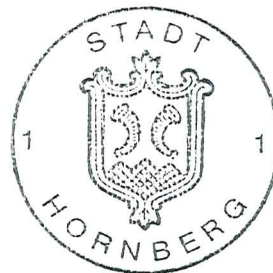
Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 17.11.2003 hingewiesen worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach" und die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ sowie die vorstehende Satzung sind somit am 25.11.2003 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach" und der örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ sowie der vorstehenden Satzung wurden dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 27.11.2003 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 27.11.2003
Bürgermeisteramt

Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Ausfertigungen:

- Fertigung 1: Stadt Hornberg –Hauptamt-
- Fertigung 2: Stadt Hornberg –Stadtbauamt-
- Fertigung 3: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 4: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 5: Eheleute Brigitte und Siegfried Jauch
- Fertigung 6: Ingenieurbüro Weissenrieder GmbH